

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 34/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

***„Gender Studies und feministische Wissenschaften“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

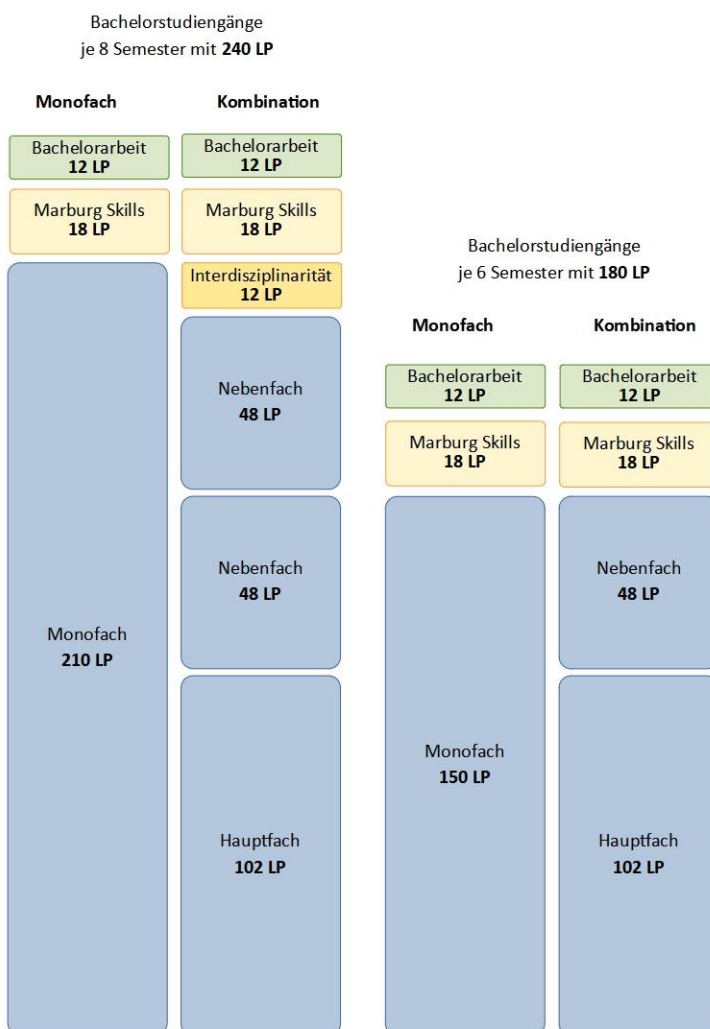
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit

den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen



Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen .....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	8
§ 11 Praxismodule .....	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	9
§ 17 Studienleistungen .....	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	10
§ 18 Prüfungsausschuss .....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	10
§ 23 Prüfungen .....	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	11
§ 25 Bachelorarbeit .....	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	12
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31 Freiversuch .....	13
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	13
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35 Zeugnis .....	14
§ 36 Urkunde .....	14
§ 37 Diploma Supplement .....	14
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
IV. Schlussbestimmungen .....	14
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	14
Anlage 2: Modulliste .....	17
Anlage 3: Importmodulliste .....	23
Anlage 4: Exportmodulliste .....	24

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „*Gender Studies und feministische Wissenschaften*“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Gender Studies und feministische Wissenschaften sind interdisziplinäre Forschungsfelder, die sich kritisch mit der Geschichte und Theorie von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen befassen und sie in Verbindung mit anderen Kategorien sozialer Ungleichheit diskutieren. Die Asymmetrie der Geschlechterverhältnisse durchzieht alle gesellschaftlichen Bereiche und schränkt die Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen ein. Geschlecht stellt damit einen zentralen Mechanismus dar, über den im Zusammenwirken mit weiteren gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen soziale Positionen, Arbeit, Macht, Ressourcen und Anerkennung different und hierarchisch zugewiesen werden. Die Analyse dieses Mechanismus, sowie die Konstruktionsprinzipien von Geschlecht und ihr performatives Wirken in hierarchischen Geschlechterverhältnissen in Theorie und Praxis, bilden den Gegenstand von Gender Studies und feministischen Wissenschaften.

(2) Im Nebenfachteilstudiengang „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Gender Studies und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Dazu gehören insbesondere folgende Kompetenzen:

- Der Studiengang vermittelt Wissen über Grundlagen, zentrale Begriffe, Theorien und Methoden von Gender Studies. Die Studierenden werden damit befähigt, Geschlechterverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, ihre Begründungen, ihre Erscheinungsformen, medialen Repräsentationen und ihren Wandel sowie Problemlagen, Konflikte und Ungleichheitslagen, die sich daraus ergeben, in einer geschlechterkritischen Reflexion zu erfassen und systematisch zu analysieren.
- Der Studiengang vermittelt Genderkompetenz als Analyse-, Kommunikations- und Interventionskompetenz. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt,
  - geschlechtersensible Lösungsansätze, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zur Überwindung hierarchischer Geschlechterverhältnisse in Wissenschaft und Gesellschaft zu entwickeln und zu bewerten;
  - Fragestellungen und Ergebnisse von Gender Studies und feministischen Wissenschaften in verschiedenartige Entscheidungsprozesse oder in öffentliche Kommunikation zu vermitteln.
- Der Studiengang vermittelt interdisziplinäre Kompetenz als Fähigkeit, Kenntnisse aus dem Bachelor-Hauptfach durch Perspektiven aus den Gender Studies zu erweitern, kritisch zu reflektieren und in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen.
- Im Verlaufe des Studiums erwerben die Studierenden zudem soziale und praktische Kompetenzen (selbstständiges Arbeiten, Teamarbeit, Projektmanagement).

(3) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik

selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Das Ziel des Studienprogramms besteht darin, Studierende wissenschaftlich fundiert auf eine durchaus auch geschlechtsspezifisch geprägte Berufspraxis in unterschiedlichen professionellen Feldern vorzubereiten, in denen Genderkompetenz eine hohe oder zunehmende Relevanz besitzt. Die Ausbildung im Nebenfach „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ qualifiziert – je nach Schwerpunktbildung – für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Gleichstellungsarbeit und Antidiskriminierungsstellen;
- Beratungstätigkeiten wie Frauen-, Männer- und Familienberatung, Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung sowie Seelsorge und pastorale Praxis;
- Bildungsarbeit (z.B. Schule, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung);
- Politik und Politikberatung sowie wissenschaftliche Evaluation von politischen Maßnahmen im Hinblick auf deren geschlechtsbezogene bzw. chancengleichheitsrelevante Auswirkungen;
- Kulturförderung, Medien- und Verlagswesen;
- Angestoßen durch das Bekenntnis der EU zur Gleichstellung der Geschlechter als politischem Prinzip ergeben sich auch im öffentlichen Dienst neue Anforderungen an die Genderkompetenz der Beschäftigten.
- Im Bereich Theologie/Religion ist Genderkompetenz von der seelsorgerlichen Tätigkeit bis zur Auslegung religiöser Schriften erforderlich. Gender-Expertise stellt hier eine Querschnittsaufgabe für religiöse Tradition und ihre Kommunikation in heutige Lebenswelten dar.
- In der Privatwirtschaft ist Gender-Expertise insbesondere im Managementbereich, Marketing, Personalwesen und in der Qualitätssicherung von wachsender Bedeutung.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Nebenfachteilstudiengang „*Gender Studies und feministische Wissenschaften*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „*Gender Studies und feministische Wissenschaften*“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Professorinnen und Professoren sowie durch das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Theoriebildung, Methoden und Forschungsfelder.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>18</b>	
<i>Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse*</i>	<i>PF</i>	6	**
<i>Einführung in die Geschlechterforschung</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Theoriebildung</b>		<b>6</b>	
<i>Theoriebildung der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Einführung in die Geschlechtergeschichte</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Methoden</b>		<b>12</b>	
<i>Methoden der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Quellen zur Geschlechtergeschichte</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Methoden der Geschlechterforschung in den North American Studies</i>	<i>WP</i>	12	
<b>Forschungsfelder</b>		<b>12</b>	**
<i>Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Geschlechterforschung in der Erziehungs-, Bewegungs- und Sportwissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Geschlechterforschung in den North American Studies</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Geschlechterforschung in der Theologie und Religionswissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Geschlechterforschung in der Neueren deutschen Kultur- und Literaturwissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Geschlechterforschung in der Geschichtswissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	

<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	
--	--	-----------	--

\* Importmodul gem. Importmodulliste

\*\*Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft können das Modul Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse nur dort absolvieren und nicht im Nebenfach „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ einbringen. Dafür sind im Studienbereich Forschungsfelder 6 LP mehr und damit insgesamt 18 LP zu erwerben.

(3) Der Studienbereich Basis umfasst drei Module, die einen einführenden Überblick über Themen der Geschlechterforschung, Forschungs- und Theorieansätze aus sozialwissenschaftlicher Perspektive geben. Ziel ist die Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis zum Studieneinstieg. Darüber hinaus führt der Bereich anhand verschiedener Schwerpunktthemen in aktuelle interdisziplinäre Debatten der Gender Studies ein.

(4) Der Studienbereich Theoriebildung bietet Module zur Vertiefung der Auseinandersetzung mit der Theoriebildung in der Geschlechterforschung an. Hierdurch sollen die Studierenden einen Einblick in die Theorievielfalt, aber auch in übergreifende theoretische Debatten erhalten.

(5) Der Studienbereich Methoden bietet Module zur Auseinandersetzung mit Methoden in der Geschlechterforschung an. Hierdurch sollen die Studierenden einen Einblick in die Methodenvielfalt sowie in übergreifende erkenntnistheoretische und methodologische Debatten erhalten.

(6) Der Studienbereich Forschungsfelder bietet Module zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Forschungsfeldern in der Geschlechterforschung an, die exemplarische Einblicke in unterschiedliche disziplinäre Zugänge und Forschungsthemen bieten.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-gsfw>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders engagierte und leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Für Studierenden des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs Gender Studies und feministische Wissenschaften sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul-



oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs Gender Studies und feministische Wissenschaften, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. (4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

#### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Dokumentiertes Selbststudium (Lerntagebuch)
- Essay

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündliche Einzelprüfungen
- mündliche Gruppenprüfungen
- mündliche Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, das Essay und ein dokumentiertes Selbststudium (Lerntagebuch) umfassen jeweils zwischen 3 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder dem Prüfungsausschuss (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module *Einführung in die Geschlechterforschung* und *Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung*, die gemäß Studienverlaufsplan für das erste oder zweite Semester vorgesehen sind, werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Gender Studies und feministische Wissenschaft:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>  
 Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse 6 LP	Geschlechterforschung in den Kultur- und Literaturwissenschaften 6 LP	Quellen zur Geschlechtergeschichte 12 LP							24 LP
2. Semester	Einführung in die Geschlechterforschung 6 LP	Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung 6 LP	Theoriebildung der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften 6 LP	Geschlechterforschung in der Theologie und Religionswissenschaft 6 LP						24 LP
3. Semester										0 LP
4. Semester										0 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

**Gender Studies und feministische Wissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>**  
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester									0 LP
2. Semester	Einführung in die Geschlechterforschung 6 LP	Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung 6 LP	Theoriebildung der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften 6 LP	Geschlechterforschung in der Theologie und Religionswissenschaft 6 LP					24 LP
3. Semester	Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse 6 LP	Geschlechterforschung in den Kultur- und Literaturwissenschaften 6 LP	Quellen zur Geschlechtergeschichte 12 LP						24 LP
4. Semester									0 LP
5. Semester									0 LP
6. Semester									0 LP
7. Semester									0 LP
8. Semester									0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englische Übersetzung	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Geschlechterforschung  <i>Introduction to Gender Studies</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Problemkonstellationen in Gegenwartsgesellschaften und deren Verschränkung mit weiteren gesellschaftlichen Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnissen zu analysieren und zu erläutern. Sie sind darüber hinaus in der Lage das Erlernete auf aktuelle Probleme und Herausforderungen anzuwenden, offene Fragen zu identifizieren und geschlechterpolitische Optionen abzuwägen.  Zudem wird die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen gefördert und Grundkenntnissen kritischer Genderkompetenz vermittelt.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (ca. 30 Min.)  <u>Modulprüfung:</u>  Dokumentiertes Selbststudium (Lerntagebuch) (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)  Unbenotetes Modul
Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung  <i>Interdisciplinary Perspectives in Gender Studies.</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Einblick in interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung erhalten und sind in der Lage, disziplinär unterschiedliche Begriffsverwendungen, Problemstellungen, Frageperspektiven und Forschungsdesigns zu erkennen und auf dieser Grundlage die Herausforderungen für Interdisziplinarität zu reflektieren. Zudem verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, anhand übergreifender Leitfragen Verbindungslinien zwischen disziplinären Zugängen und den Chancen einer	Keine	<u>Modulprüfung:</u>  Mündliche Gruppenpräsentation (ca. 10 Min. pro Studierende/r/m) im Rahmen des Abschlussworkshops  Unbenotetes Modul

				interdisziplinären Perspektivierung in der Geschlechterforschung zu erkennen.		
Theoriebildung der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften  <i>Theory formation of Gender Studies in the Social Sciences</i>	6	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der grundständigen sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Theorien, die Geschlecht in seiner Konstruktion verstehen, in gesellschaftlichen Strukturen analysieren oder subjekt- und individuumszentrierte Fragestellungen aufgreifen. Sie sind in der Lage, intersektionale Ansätze sowie post- und dekoloniale Fragestellungen mit der Geschlechterperspektive zu verbinden und mit geschlechterspezifischen Fragestellungen zu verknüpfen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (ca. 30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (ca.18.000 Zeichen/10 Seiten)
Einführung in die Geschlechtergeschichte  <i>Introduction to Gender History</i>  Auftrag Fachbereich 06	6	WP	Aufbau	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über Überblickswissen zur Geschichte und Entwicklung der Geschlechtergeschichte seit den 1960er-Jahren und die damit verbundenen verschiedenen theoretischen und methodischen Ansätze, Zugriffe und Problemstellungen. Sie können anhand ausgewählter Texte der Forschungsliteratur sowie themenbezogener Quellentexte kritisch aktuelle Problemstellungen der Geschichtswissenschaft aus geschlechterhistorischer Perspektive diskutieren, Probleme aufzeigen und eigene Fragestellungen entwickeln.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (ca. 18.000 Zeichen/ 10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen/ 10 Seiten)
Methoden der Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften  <i>Methods of Gender Studies in the Social Sciences</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über methodische Kompetenz, die sie durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden erwerben. Sie verfügen über vertiefende Kenntnis spezifischer qualitativer Methoden, deren unterschiedliche Formen und Anwendungsbereiche und sind in der Lage, diese Methoden	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4.500 - 9.5000 Zeichen/ max. 5 Seiten) <u>Modulprüfung:</u>

				praktisch anzuwenden. Zudem sind die Studierenden in der Lage, geschlechtliche Konstruktionen, Geschlechterungleichheit und spezifische Geschlechterordnungen methodisch zu untersuchen.		Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten)
Quellen zur Geschlechtergeschichte <i>Sources in Gender History</i> Auftrag Fachbereich 06	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse der Grundlagen der geschichtswissenschaftlichen Quellenkunde und -kritik als zentralem methodischem Repertoire geschichtswissenschaftlicher Forschung erworben. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Quellengattungen hinsichtlich ihrer interpretatorischen Besonderheiten adäquat zu bearbeiten und können ausgehend von einer spezifischen Fragestellung aus dem Bereich der Geschlechtergeschichte passende Quellen auswählen, diese historisch-kritisch erschließen, medien- und kommunikationshistorisch einordnen und im Hinblick auf Aussagekraft und Reichweite für die eigene Fragestellung einschätzen.  Zudem sind Studierende befähigt geschlechtliche Konstruktionen, Geschlechterungleichheit und spezifische Geschlechterordnungen methodisch zu untersuchen, haben einen Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand der Methoden der Geschlechterforschung und können diese praktisch anwenden.	keine	<u>Studienleistung I:</u> a) Präsentation (max. 30 Min.) oder b) Referat (max. 30 Minuten) oder c) Portfolio (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)  <u>Studienleistung II:</u> Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4.500 Zeichen/ 2,5 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u>  Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten)
Methoden der Geschlechterforschung in den North American Studies	12	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, komplexe Kultur- und Gendertheorien zu beschreiben, diese auf Beispiele anzuwenden und sie zu diskutieren.  Zudem sind die Studierenden dazu befähigt, geschlechtliche Konstruktionen, Geschlechter-	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)

<p><i>Methods of Gender Studies in North American Studies</i></p> <p>Auftrag Fachbereich 10</p>				<p>ungleichheit und spezifische Geschlechterordnungen methodisch zu untersuchen, haben einen Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand der Methoden der Geschlechterforschung und können diese praktisch anwenden.</p>		<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten)</p>
<p>Geschlechterforschung in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften</p> <p><i>Gender Studies in Social Sciences</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Das Wahlpflichtmodul dient der Vertiefung und Erweiterung von Geschlechterkompetenz in den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über Probleme von Macht, Herrschaft und sozialer Ungleichheit auf der einen Seite und von demokratischen Gesellschaften, Emanzipation und sozialer Integration auf der anderen Seite – jeweils unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Probleme von Geschlechterhierarchien und -normen bzw. von Geschlechterdemokratie und Geschlechteremanzipation. Sie haben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse der Theorie- und Praxiskompetenz im Bereich von Frauen*-, Geschlechter- und LGBTIQ*-Politiken erworben und sind in der Lage gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen genderkompetent und -kritisch zu bearbeiten.</p>	<p>Der vorherige Besuch der Module im Studienbereich Basis wird empfohlen.</p>	<p><u>Studienleistung:</u></p> <p>Präsentation (ca. 30 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Hausarbeit (18.000-27.000 Zeichen/10-15 Seiten)</p>
<p>Geschlechterforschung in der Erziehungs-, Bewegungs- und Sportwissenschaft</p> <p><i>Gender Research in Education, Movement, and Sport Science</i></p> <p>Auftrag Fachbereich 21</p>	6	WP	Vertiefung	<p>Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über vertiefte Kenntnisse zum Zusammenhang von Geschlecht, Bildung und Körperlichkeit/Leiblichkeit. Anhand ausgewählter Texte feministisch-phänomenologischer, neu-materialistischer, postkolonialer, bildungstheoretischer und körpertheoretischer Literatur erarbeiten sich die Studierenden einen vertieften Einblick in genderbezogene, themenspezifische Forschungsfelder, die den Körper/Leib als Ausgangspunkt zum Verständnis für</p>	<p>Der vorherige Besuch der Module im Studienbereich Basis wird empfohlen.</p>	<p><u>Studienleistung:</u></p> <p>a) Impulsvortrag (ca. 30 Min.) oder b) Referat (ca. 30 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Hausarbeit (18.000-27.000 Zeichen/10-15 Seiten)</p>

				Bildungsprozesse nehmen. Studierende können nach Abschluss des Moduls die Bedeutung von Geschlecht als Ordnungskategorie und gelebte Praxis für Bildungsprozesse, Bewegungs- und Körpererfahrung kritisch einschätzen. Sie verfügen über vertieftes Wissen darüber, wie sich Geschlecht einverleibt und verkörpert. Je nach Seminarinhalt kennen die Studierenden Ansätze der feministischen Biographieforschung oder der Autoethnografie.		
Geschlechterforschung in den North American Studies  <i>Gender Studies in North American Studies</i>  Auftrag Fachbereich 10	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die eingeführten Methoden zur Betrachtung und Analyse verschiedenartiger kultureller Phänomene (z.B. Literatur, Film, Kunst, Musik, Performance, Architektur, Sport und Bewegung, Kleidung, Körperkunst, digitale Medien u.v.m.) im Rahmen einer differenzierten Betrachtung des Kultur- und Geschlechterbegriffs anzuwenden. Sie sind imstande, den Wandel dieser Begriffe historisch und theoretisch zu reflektieren.	Der vorherige Besuch der Module im Studienbereich Basis wird empfohlen.	<u>Studienleistung:</u> a) Präsentation (ca. 30 Min.) oder b) Protokoll (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (18.000-27.000 Zeichen/10-15 Seiten)
Geschlechterforschung in der Theologie und Religionswissenschaft  <i>Gender Studies in Theology and Religious Studies</i>  Auftrag Fachbereich 05	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die christliche Theologie und ihre religiöse Praxis in Universität, Kirche und Gesellschaft. Sie wissen um die Wechselwirkung der Kategorie Geschlecht mit anderen Kategorien z.B. Hautfarbe, sozialer Status etc. Sie sind fähig, Entstehungsbedingungen von Geschlechterverhältnissen sowie feministische, intersektionale und andere ideologiekritische Theorien zur Konstruktion von Geschlecht zu analysieren und deren wissenstheoretische Implikationen zu erkennen.  Sie erkennen die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von religiösen, religionswissenschaftlichen und theologischen	Der vorherige Besuch der Module im Studienbereich Basis wird empfohlen.	<u>Studienleistung:</u> Dokumentiertes Selbststudium (Lerntagebuch) (ca. 9.500 Zeichen/5 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> a) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder b) Hausarbeit (18.000-27.000 Zeichen/10-15 Seiten)

				Quellen und in ihren Auslegungstraditionen. Sie analysieren religiöse Sprache und Metaphern auf ihre Geschlechterkonstruktionen und diskutieren aktuelle Sprachformen. Sie begreifen die Kontext- und Erfahrungsbezogenheit der eigenen Geschlechtsrolle und erkennen Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung der Geschlechterverhältnisse.		
Geschlechterforschung in der Neueren deutschen Kultur- und Literaturwissenschaft  <i>Gender Studies in Modern German Cultural and Literary Studies</i>  Auftrag Fachbereich 06	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der methodischen und theoretischen Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Geschlechterforschung; Ziel ist die Einübung in die exemplarische geschlechtertheoretische Analyse und Interpretation deutschsprachiger Literatur mit historischem und/oder thematischem Schwerpunkt.	Der vorherige Besuch der Module im Studienbereich Basis wird empfohlen.	<u>Studienleistung:</u> a) mündliche Präsentation (ca. 30 Min.) oder b) schriftliche Präsentation (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten) oder c) Seminarprotokoll (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> mündliche Gruppenprüfung (10 Min. pro Studierender/m)
Geschlechterforschung in der Geschichtswissenschaft  <i>Gender Studies in Historical Science</i>  Auftrag Fachbereich 06	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden setzen sich mit geschlechtergeschichtlichen Aspekten im Rahmen allgemeinhistorischer Problem- und Fragestellungen auseinander. Die vertiefte Auseinandersetzung mit Themenfeldern aus der allgemeinen Geschichte der Antike, der Geschichte der Frühen Neuzeit oder der Zeitgeschichte schärfen das Verständnis für die geschlechtergeschichtlichen Perspektiven und deren kritisches Potenzial. Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls im Rahmen eines Essays kleine Fragestellungen und Forschungsperspektiven eigenständig entwickeln.	Der Abschluss des Moduls „Einführung in die Geschlechtergeschichte“ wird empfohlen.	<u>Studienleistung:</u> Dokumentiertes Selbststudium (Lerntagebuch) (ca. 9.500 Zeichen/ 5 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> Essay (18.000 Zeichen/ 10 Seiten)

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module sind verwendbar für <b>Studienbereich 1: Basis</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Politikwissenschaft (BA HF) Lehreinheit Politikwissenschaft (FB 03)	Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

#### **Interdisziplinäre Perspektiven in der Geschlechterforschung**

*Interdisciplinary Perspectives in Gender Studies*